

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 17. Dezember 1984

34. Stück

44. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

401

44.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. November 1984, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975 und 21/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 41/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten	3 149 S
2. für den Hauptunterstützten	3 070 S
3. für den Mitunterstützten	
a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	1 575 S
b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe	944 S

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1985 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der

Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt

1. für den Alleinunterstützten	1 230 S
2. für den Hauptunterstützten	1 627 S“

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1985 ein Betrag von 543 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 700 S nicht überschreiten.“

5. Im Abs. 4 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages „530 S“ der Betrag „547 S“.

6. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „610 S“ der Betrag „630 S“.

7. § 8 samt Überschrift hat zu lauten:

„Sonderbestimmungen für das Jahr 1985

§ 8. Dauersozialhilfebeziehern ist im Monat Februar 1985 ein Betrag von 200 S und im Monat November 1985 ein Betrag von 300 S auszuführen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk